

# RS UVS Kärnten 1993/01/08 KUVS-92-94/11/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.01.1993

## Rechtssatz

Ist der Beschuldigte unter Sachwalterschaft gestellt und bestand zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung (hier Lenken eines Fahrzeuges ohne Führerschein) eine erhebliche Minderung der Zurechnungsfähigkeit, wobei er auf einer Geistesstufe eines sechs- bis zwölfjährigen Kindes ist, so ist er nicht in der Lage, die Konsequenzen seines unerlaubten Handelns zu verstehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln (fehlende Diskretions- und Dispositionsfähigkeit).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)